

- Satzung -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein, ehemals *Akademie für interkulturelle Studien e.V.*, führt jetzt den Namen *Hochschulverband für interkulturelle Studien e.V.*

(2) Rechtsform des Hochschulverbands ist der gemeinnützige Verein (e.V.). Er ist als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Sitz des Hochschulverbands ist Würzburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Hochschulverbands

(1) Zweck des Hochschulverbands ist die Förderung des Dialogs zu interkulturellen Themen sowie die Interessenvertretung von interkultureller Lehre und Forschung an Hochschulen in der Öffentlichkeit.

(2) Diese Zielsetzung wird realisiert u.a. durch die Einrichtung einer Plattform für Angebote interkultureller Forschung und Lehre an deutschen und internationalen Hochschulen. Der Hochschulverband koordiniert und kommuniziert die Angebote und bemüht sich um die Unterstützung sowie Vernetzung von interkulturellen Projekten. In diesem Sinne versteht er sich als Netzbildner mit dem Ziel, kulturspezifisches und interkulturelles Wissen synergetisch zu bündeln und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Seinen Satzungszweck verwirklicht der Hochschulverband, indem er Veranstaltungen und Projekte initiiert, koordiniert oder unterstützt und die Beziehungen zwischen Hochschuleinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene vertieft.

(4) Der Hochschulverband arbeitet bei der Verfolgung seiner Zwecke und Aufgaben mit in- und ausländischen Hochschulen, mit internationalen Organisationen, mit Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen, den Mittlerorganisationen der auswärtigen Kulturpolitik Deutschlands und den Bundesländern zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Hochschulverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Hochschulverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Hochschulverband hat - ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, - Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Hochschulverbandes können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit sie an bzw. als Hochschulen in interkulturelle Forschung und Lehre einbezogen sind.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Hochschulverbands zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag bestätigt hat und wenn der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet ist.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt zum Jahresende, durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Tod.

(5) Personen, die sich um die Aufgaben des Hochschulverbandes in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

(6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Wenn das Interesse des Hochschulverbands es erfordert, kann sie zusätzlich als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Festlegung von Grundsätzen der Vereinsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist, 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, 3. die Wahl eines Rechnungsprüfers, 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt nach einer Aussprache über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt einen Rechnungsprüfer. Er ist vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglied des Hochschulverbands ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Hochschulverbands. Er ist einzelvertretungsbefugt und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

(3) Der Vorstand vertritt den Hochschulverband nach innen und außen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Vorstand ein. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.

§ 8 Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in Einzelabstimmung gewählt. Die Wahl kann in geheimer oder, wenn nicht 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen, in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn diese nicht bis zum Ablauf der Amtszeit durchgeführt worden ist. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zur Wahl kann der Vorstand eine Ersatzbestellung vornehmen.

§ 9 Wirtschaftsführung (Beiträge und Gebühren)

(1) Der Hochschulverband finanziert sich durch 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Spenden und Zuschüsse, 3. Sonstige Erträge.

(2) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand festgestellt wird.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Hochschulverbands fällt sein Vermögen an die Universität Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kochel a. See, 15.5.2010